

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund schleswig-holstein
Muhliusstr. 65 24103 Kiel
Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084
gerber@dbbsh.de
www.dbbsh.de

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Von:

Anne Gerber <Gerber@dbbsh.de>

Datum:

Mon, 9 Dec 2013 10:28:07 +0000

An:

"innenausschuss@landtag.ltsh.de" <innenausschuss@landtag.ltsh.de>

CC:

info <info@dbbsh.de>

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der dbb schleswig-holstein hat am 17.06.2013 gegenüber dem Innenministerium eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Nach Rücksprache mit unseren Fachgewerkschaften haben sich seitdem keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2013, die diesem Schreiben noch einmal beigelegt ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anne Gerber

dbb beamtenbund und tarifunion



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Alexander Frankenstein

- Per E-Mail -

Kiel, 17.06.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 29.04.2013 - IV 152-0334.01/10

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.a. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Soweit zweckmäßige Änderungen zur Klarstellung und Vereinfachung vorgenommen werden, ergeben sich seitens des dbb schleswig-holstein keine Einwände gegen die Neuregelung.

Allerdings sollte aus unserer Sicht die Neuregelung des § 5 Abs. 4 LDG noch einmal überdacht werden. Einerseits ist es zwar nachvollziehbar, dass zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten die Möglichkeit einer Kürzung der Dienstbezüge gegen Widerrufs- und Probebeamte entfallen soll. Andererseits wird dadurch jedoch das Ermessen, dass durch § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG eröffnet wird, eingeschränkt. Bei einer Verfehlung, die eigentlich eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge haben könnte, ist dann nur noch die Entlassung möglich. Die Anzahl der Disziplinarmaßnahmen wird durch die Neuregelung eingeschränkt. Beim Erlass des LDG sollte aber gerade der Erziehungscharakter des Disziplinarrechts für Probebeamte in den Vordergrund gestellt werden. Entlassungen sollten in weniger Fällen in Betracht kommen. Die seinerzeit vorgenommene Erweiterung der Disziplinarmaßnahmen würde mit der Änderung aber wieder zurück genommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 22 Abs. 1 LDG vor, dass der Dienstvorgesetzte zur Durchführung der Ermittlungen geeignete Bedienstete als Ermittlungsführer bestellen kann. Stehen geeignete Bedienstete nicht zur Verfügung, sollen auch andere geeignete Personen bestellt werden können. Da es sich bei einem Disziplinarverfahren um eine einschneidende Maßnahme für die Betroffenen handelt, erscheint uns dieser Personenkreis sehr weit gefasst. Möglicherweise werden auch datenschutzrechtliche Vorschriften berührt. Zudem stellt sich die Frage, ob durch die Änderung auch andere Gesetze betroffen sind, die dann ebenfalls geändert werden müssten. Aus unserer Sicht sollte daher der Personenkreis der Ermittlungsführer möglichst eng gefasst werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende